

Brexit ... und was nun?



Gefühlt ist der Brexit noch gar nicht so lange her. Offiziell erfolgt ist er jedoch bereits am 31. Januar 2020. Daran schloss sich eine Übergangsphase bis zum 31. Dezember 2020 an, in der Bürgern, Unternehmen und der öffentlichen Verwaltung Zeit gegeben wurde, sich auf das Ausscheiden des Vereinigten Königreichs (UK) aus dem EU-Binnenmarkt und der EU-Zollunion vorzubereiten. Ab dem 1. Januar 2021 galten die Regelungen eines vorläufigen Partnerschaftsvertrags, der noch der endgültigen Zustimmung des Europäischen Parlamentes bedurfte. Der Beschluss des EU-Parlamentes erfolgte am 27. April 2021, so dass das Abkommen am 1. Mai 2021 endgültig in Kraft treten konnte.

Der Partnerschaftsvertrag, offiziell Handels- und Kooperationsabkommen benannt, besteht aus drei Bestandteilen. Diese sind

- ein Freihandelsabkommen mit Regelungen zur Zusammenarbeit in wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und fischereilichen Fragen;
- eine enge Partnerschaft für die Sicherheit der Bürger sowie
- ein übergreifender Governance-Rahmen.

Im gesamten, 1449-seitigen Abkommen taucht das Wort „Abfall“ nur fünfmal und das Wort „Abfallwirtschaft“ zweimal auf. Einzig im Freihandelsabkommen sind Regelungen enthalten, die sich direkt auf die Abfallwirtschaft auswirken. Aber da es ein Handelsabkommen ist, sind hier nur Bestimmungen zur Abfallwirtschaft enthalten, soweit sie sich auf den Warenverkehr beziehen.

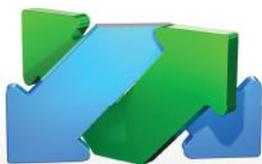
Auch der Landtag NRW hat sich mit dem Thema „Brexit“ befasst und zusammengestellt, welche Folgen und Auswirkungen der Austritt des UK für NRW hat (s. Landtags-Drucksache 17/12900 vom 10. März 2021).

Bezogen auf die Abfallwirtschaft kommen hier nur sehr wenige Aspekte zur Sprache. Zum einen wird die Möglichkeit von Wettbewerbsvorteilen für britische Unternehmen gesehen, falls Deregulierungen im UK bei Produktionsfaktoren wie Wasser und Boden sowie bei der Abfallbeseitigung oder der Kreislaufwirtschaft zu erheblichen Kostenvorteilen führen. Zudem könnte langfristig der Austausch von Expertise in der Strahlenforschung, im Strahlenschutz und der Entsorgung von radioaktivem Abfall zwischen der EU und dem UK negativ beeinflusst werden. Zusätzlich wird ein Regelungsbedarf für die Abwicklung von grenzüberschreitenden Transporten von radioaktiven Abfällen gesehen, da das UK nach dem Brexit nicht mehr an das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße gebunden ist. Der Hintergrund ist, dass in der Wiederaufarbeitungsanlage in Sellafield 21 Castor-Behälter mit hochradioaktiven Abfällen lagern, die noch nach Deutschland via NRW in die Zwischenlager Gorleben und Ahaus zurückgeführt werden müssen. Hinzu kommen weitere Transporte aus dem UK nach Deutschland von schwach- und mittelradioaktiven Abfällen.

Tiefere Einblicke in die Änderungen bei der Abfallpolitik nach dem Brexit lassen sich aus der Fachliteratur entnehmen (s. EU-Recycling 07/2020 S. 6 – 8).

Vordergründig ergaben sich zunächst neue Regeln für Abfalltransporte ab dem Jahresbeginn 2021. Ab diesem Zeitpunkt kamen zusätzliche Zoll-Formalitäten für Exporte auf den Kontinent hinzu, und die Behörden in den entsprechenden EU-Empfänger- oder Transit-Ländern müssen informiert werden. Außerdem muss die britische Regierung einen „hinreichend begründeten Antrag“ an die jeweiligen zuständigen Verwaltungen der Empfängerländer stellen, der erklärt, warum im Königreich die nötigen Entsorgungseinrichtungen nicht vorhanden sind oder nicht geschaffen werden können. Bestimmte Abfallimporte aus der EU auf die Insel sind wie bisher unzulässig. Die Regeln für den Transport nicht-notifizierter, unbelasteter Abfälle zum Zweck des Recyclens unter der Kontrolle der Grünen Liste bleiben jedoch bestehen. Unter bestimmten Bedingungen können Unternehmen im Vereinigten Königreich auch EU-Abfälle importieren.

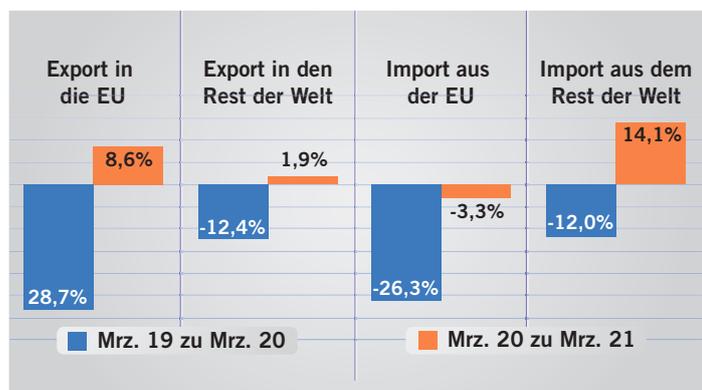
Für den Fall, dass Zollkontrollen nicht funktionieren und langwierige Verzögerungen auftreten sollten, wollte das Londoner Umweltministerium im Süden von England nach Lagerstätten für Abfälle, die nicht exportiert werden dürfen, suchen. Zudem hatte der Umweltminister Michael Gove angekündigt, die genehmigten Lagerkapazitäten für Abfälle im Bedarfsfall zu erhöhen.



Langfristige Auswirkungen des Brexits auf die britische Umwelt-Gesetzgebung erwarten Prof. Andrew Jordan und Dr. Brendan Moore von der University of East Anglia in Norwich. Sie sehen eine mögliche „Regression durch Versäumnis“ auf das Land und seine Umweltpolitik zukommen. Dazu muss man wissen, dass für die meisten politischen und regulatorischen Zusammenhänge des Rohstoff- und Abfallsektors im UK die EU verantwortlich zeichnet. Für Jordan und Moore liegt der Kardinalfehler der heimischen Umweltpolitik in der unzureichenden Überprüfung und Überarbeitung der politischen Fahrpläne, die die Nation von der EU zurückbehalten habe. Würden diese nach dem Brexit nicht komplett fortgeführt beziehungsweise in britisches Recht transferiert, werde das eine massive Lücke in der Umweltschutz-Politik des UK hinterlassen. Die britische Regierung entgegnet zwar, dieses Loch durch „Beibehalten“ aller relevanten politischen Gesetze und Maßnahmen gestopft zu haben – in Form einer so genannten übertragenen Gesetzgebung –, die dann ins Regelwerk übernommen werden. Die Frage bleibt, wie all diese „beibehaltenen“ Gesetze regelmäßig – außerhalb des Regulierungsrahmens der EU – aktualisiert werden. Dem gingen Jordan und Moore nach, indem sie ausgesuchte EU-Umweltgesetze mit entsprechenden britischen Rechtsverordnungen verglichen. Das Resultat: Sie entdeckten, dass in der großen Mehrheit der Rechtsverordnungen die EU-Klauseln zur Überprüfung und Überarbeitung gelöscht waren.

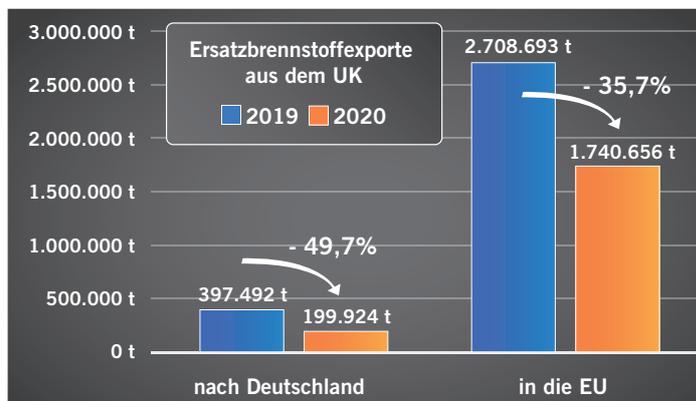
Dies könnte zum Teil beabsichtigt sein, um einen Prozess der Deregulierung und des Abbaus von Bürokratie durchlaufen zu können. Aber es kann sich auch eine Regression durch die Hintertür einstellen, die langsam durch Versäumnis und Abwesenheit von Überprüfungs- und Überarbeitungs-Klauseln zustande kommt. Positiv formuliert bietet sich dem UK nach dem Austritt aus der EU die Chance, seine Fortschrittbarkeit zu beweisen, indem die „beibehaltenen“ Gesetze mit der Zeit verbessert werden.

Da Abfälle längst ein Wirtschaftsgut sind, lassen sich die Auswirkungen des Brexits zumindest indirekt aus einer Betrachtung des Handels des UK ableiten.



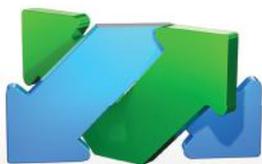
Dabei sind jedoch die Auswirkungen der Corona-Pandemie mit in Betracht zu ziehen.

Ein Vergleich des Handelsvolumens (in £) des UK mit der EU bzw. dem Rest der Welt und zwar anhand der Änderung des Märzwertes 2019 zum Märzwert 2020 bzw. der Änderungen der entsprechenden Werte von 2020 nach 2021 lässt einige Schlüsse zu. Der Märzwert 2019 ist noch unbeeinflusst von der Pandemie und liegt vor dem Brexit, während der Märzwert 2020 vom Brexit und der Pandemie beeinflusst ist und der Wert aus 2021 eine gewisse Erholung von der Pandemie beinhaltet.



Der Vergleich der Änderungen von 2019 zu 2020 zeigt für Im- und Exporte sowohl mit der EU als auch dem Rest der Welt einen deutlichen Rückgang. Allerdings fällt der Rückgang des Handelsvolumens mit der EU beim Import wie auch beim Export deutlich stärker aus als mit allen anderen Handelspartnern außerhalb der EU. Und auch der Vergleich von 2020 zu 2021 bzgl. der Importe aus der EU bzw. dem Rest der Welt zeigt, dass das Handelsvolumen zwischen dem UK und der EU sogar noch weiter zurückgegangen ist, während es mit dem Rest der Welt wieder deutlich zugelegt hat. Hier deutet sich sicher schon an, dass an manchen Stellen neue Handelsbeziehungen zum Rest der Welt aufgebaut wurden, die die zur EU ersetzt haben. Bei den Exporten in die EU hat es zwar eine stärkere Zunahme im Vergleich zu den restlichen Handelspartnern gegeben. Aber dies hat die deutlich stärkeren Handelsverluste im Vergleich zum März des Vorjahres bei weitem nicht ausgeglichen. Und auch hier zeigt sich in der Summation der Veränderungen über beide Jahre, dass der Handel mit der EU deutlich stärker zurückgegangen ist als der mit dem Rest der Welt.

Was die Abfallwirtschaft angeht, werden an dieser Stelle exemplarisch für den Abfallbereich die Exporte des UK an Ersatzbrennstoffen – als einem der größten Abfallströme aus dem UK in die EU – betrachtet. Ein Vergleich der Mengen aus 2019 und 2020 zeigt deutlich, dass die Ersatzbrennstofflieferungen sowohl in die gesamte EU wie auch nach Deutschland stark rückläufig sind.



Dabei überlagern sich auch hier mehrere Effekte. Zum einen besteht ein längerfristiger Trend des Rückgangs des Exports von Ersatzbrennstoffen, weil im UK selber sukzessive Behandlungskapazitäten für Ersatzbrennstoffe aufgebaut werden.

Zum zweiten haben zwei EU-Länder (Niederlande, Schweden) und Norwegen bereits zusätzliche Steuern oder Abgaben eingeführt oder vor, diese auf Importe von brennbaren Abfällen zu erheben. Dies führt neben der Verstärkung des darüber genannten Effektes auch zu Ausweichbewegungen in Richtung der EU-Länder, die noch keine oder deutlich geringere Steuern oder Abgaben verlangen. Der Treiber dieser Länder sind verstärkte Klimaschutzbemühungen. Denn sie wollen damit die durch die Verbrennung der importierten Abfälle entstehenden CO₂-Emissionen verringern. Der Rückgang der Exporte speziell nach Deutschland liegt an höheren Verbrennungspreisen. Diese ergaben sich jedoch in Folge der sehr guten Auslastung der Müllverbrennungsanlagen in den letzten Jahren.

Aber der Brexit kommt als Ursache noch „oben drauf“. Die mit dem Brexit einhergehenden Risiken, die sich insbesondere im Bereich der Logistik bemerkbar machten, verschärften die Entwicklungen noch einmal.

Man darf also gespannt sein, wie sich die Lage auch angesichts des Megatrends „Klimaschutz“ weiterentwickeln wird. So plant zum Beispiel Dänemark eine vorzeitige Schließung von zehn seiner 23 Müllverbrennungsanlagen aus Klimaschutzgründen. Dabei werden langfristig noch Müllverbrennungsanlagen innerhalb der EU gebraucht, weil viele, insbesondere süd- und osteuropäische Länder noch zu viele Abfälle deponieren. Ebenso bleibt abzuwarten, ob die zurzeit im Gespräch befindliche Kohlenstoffdioxidabscheidung aus der Verbrennungsluft und Speicherung (carbon dioxide capture and storage – CCS) oder Abscheidung und Nutzung (carbon dioxide capture and utilization - CCU) wirkungsvolle Beiträge zum Klimaschutz leisten können.

Die Legislative im Endspurt!

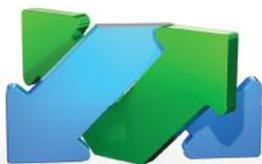
Die Regierungszeit der derzeitigen Koalition auf der Bundesebene neigt sich dem Ende zu. Dennoch scheint die Gesetzgebungsmechanik „auf Volldampf“ zu arbeiten. Auf den „letzten Metern“ der Regierung werden noch eine Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen im Abfallbereich auf den Weg gebracht. Dies betrifft zunächst

- die inzwischen zweite Änderung des Verpackungsgesetzes (VerpackG) in dieser Legislaturperiode,
- das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG),
- die Elektro- und Elektronik-Altgeräte Behandlungsverordnung (EAG-BehandV),
- die Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung (EWKKennV),
- die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) bzw. Mantelverordnung.

Dies hängt auch damit zusammen, dass mit der Verabschiedung vorhergehender EU-Richtlinien allen EU-Mitgliedsstaaten ein Zeitlimit von in der Regel zwei Jahren gesetzt ist, bis zu dem die EU-Richtlinien ins nationale Recht zu überführen sind.

Die wichtigsten Neuerungen beim VerpackG sind dabei folgende: Die bestehenden Regelungen zur erweiterten Herstellerverantwortung werden konkretisiert und verschärft. Das Gesetz sieht zudem vor, dass alle Geschäfte – mit gewissen Erleichterungen für solche mit maximal fünf Mitarbeitern und einer Verkaufsfläche bis zu 80 m² – Lebensmittel und Getränke zum Sofortverzehr alternativ auch in einer Mehrwegverpackung anbieten müssen. Auch erfolgt eine Ausweitung der Einwegpfandpflicht auf nahezu sämtliche Einweggetränkeflaschen aus PET und auf sämtliche Aluminiumdosen. Ausgenommen davon sind Getränke aus Milcherzeugnissen wie z. B. Joghurt und Kefir. Und nicht zu vergessen ist eine schrittweise Einführung einer Getrenntsammlungspflicht und eines Mindestzyklanteils für Einwegkunststoffgetränkeflaschen.

LEGISLATIVE



Mit der Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung ist eine Teilumsetzung der EU-Einwegkunststoffrichtlinie verbunden. Durch entsprechende Kennzeichnung der dort geregelten Produkte (kunststoffhaltige Hygieneprodukte, wie z. B. Binden und sowie Feuchttücher, Tabakprodukte mit kunststoffhaltigen Filtern und kunststoffhaltige Filtern zur Verwendung in Tabakprodukten sowie Einweggetränkegetränkebecher) sollen die Verbraucherinnen und Verbraucher darauf hingewiesen werden, dass die genannten Produkte Kunststoff enthalten, welcher Entsorgungsweg zu vermeiden ist und welche Umweltfolgen eine unsachgemäße Entsorgung hat.

Das ElektroG wird seit seiner Einführung im Jahr 2015 nun schon zum zweiten Male angepasst. Die wichtigsten Regelungen der Novellierung lauten: Damit mehr Altgeräte in die richtigen Hände zur Sammlung, Behandlung und schließlich ins Recycling gelangen, werden die bestehenden Rücknahmepflichten auf Discounter, Supermärkte und weitere Lebensmitteleinzelhändler erweitert. Voraussetzung ist, dass deren Ladenfläche größer als 800 m² ist und sie selbst mehrmals im Jahr Elektrogeräte anbieten. Künftig sollen Elektro-Altgeräte mit einer Kantenlänge von bis zu 25 cm auch dort abgegeben werden können. Diese Regel gilt unabhängig vom Neukauf eines Artikels und auch für Produkte, die vorher nicht in diesem Laden oder der Kette gekauft wurden. Alles was größer als 25 cm ist, kann nur dann im Lebensmitteleinzelhandel abgegeben werden, wenn dort ein vergleichbares Produkt gekauft wird, zum Beispiel im Rahmen einer Aktion. Die Gesetzesänderung schließt zudem bisherige Lücken, damit Onlinehändler ihren Kunden auch wirklich bei jedem Kauf von neuen Elektrogeräten eine kostenlose Abholung und Entsorgung der alten Geräte aktiv anbieten. Außerdem sollen Betreiber elektronischer Marktplätze und Fulfillment-Dienstleister künftig prüfen, ob die Hersteller der Produkte, die auf ihrer Plattform verkauft werden, bei der Stiftung ear registriert sind. Kein Hersteller soll mehr Zugang zum Markt erhalten, der sich seiner Pflichten entzieht.

Mit der Elektronik-Altgeräte Behandlungsverordnung werden erstmalig Vorgaben an die selektive Behandlung von Wertstoffen und Bauteilen von Altgeräten in eine Rechtsverordnung gegossen. Darüber hinaus passt sie die Anforderungen an die Schadstoffentfrachtung an den Stand der Technik an. Außerdem werden Behandlungsanforderungen an Photovoltaikmodule eingeführt.

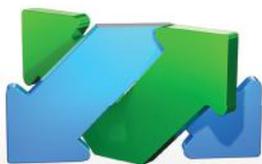
Ganz aktuell hat die Ersatzbaustoffverordnung nach über 14 Jahren (!) Diskussion die parlamentarischen Hürden genommen. Nach einer Übergangsfrist von zwei Jahren wird sie aller Voraussicht nach im Sommer 2023 in Kraft treten. Damit werden erstmals bundesweit einheitliche Anforderungen an Herstellung und Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe festgelegt. Ihre Bedeutung wird daran offensichtlich, dass die darunterfallenden Abfallmengen fast

60 Prozent des gesamten Aufkommens abdecken. Ein Wermutstropfen ist allerdings die auf Betreiben vom Bundesbauminister Horst Seehofer zum Schluss eingebrachte Länderöffnungsklausel. Damit erhalten die Bundesländer die Möglichkeit, hinsichtlich der Verfüllung von Materialien in Gruben regionalen Besonderheiten Rechnung tragen zu können. Zu befürchten bleibt, dass die bundeseinheitliche Umsetzung der Ersatzbaustoffverordnung darunter leiden könnte.

In der „Pipeline“ befinden sich noch eine kleine Novelle der Bioabfallverordnung, das Gesetz zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungs-Quote sowie der Entwurf einer Carbon-Leakage-Verordnung.

Auf der Landesebene hat die NRW-Landesregierung nach etwa einjähriger „Corona-Pause“ das parlamentarische Verfahren für ein Landeskreislaufwirtschaftsgesetz zur Ablösung des alten Landesabfallgesetzes wieder aufgenommen. Der letztjährige Entwurf ist dabei um eine besondere Berücksichtigung der Bau- und Abbruchabfälle erweitert worden. Damit soll der Rezyklateinsatz erhöht und die Verwertung von Bauabfällen durch entsprechende Konstruktion und Materialauswahl sowie Maßnahmen beim Abbruch gefördert werden. Die hinzugekommene Verpflichtung für Abfallerzeuger zur Erstellung eines Entsorgungskonzeptes für Baumaßnahmen mit mehr 500 m³ Abfälle hat zum Ziel, die Folgen der Änderung der Landesbauordnung im Jahre 2018 zu kompensieren. Damals war die Genehmigungsbedürftigkeit für eine Vielzahl von Gebäudeabbrüchen mit großen Folgen für die Überwachung von solchen Vorhaben weggefallen.





Neues aus dem AWRRW

Ein wichtiger Nutzen für die Vereinsmitglieder ist die effiziente und zielgerichtete Behandlung von abfallwirtschaftlich relevanten Themen in Arbeitskreisen. Mit den Arbeitskreisen wird gewährleistet, dass die notwendigen Detailinformationen für die tägliche Arbeit zusammengeführt, gemeinsam – je nach Komplexität unterstützt durch externe Fachleute – interpretiert, bewertet und zum Nutzen aller Beteiligten für den jeweiligen Anwendungsfall verarbeitet werden.

Darüber hinaus führt die Zusammenarbeit zu einer Vernetzung der AK-Mitglieder untereinander.

Nach Beschluss im Vorstand hat ein weiterer, der nun siebte Arbeitskreis im Abfallwirtschaftsverein seine Tätigkeit aufgenommen. Er steht unter dem Thema „Abfallberatung“. Damit wird einem Wunsch der Mitglieder Rechnung getragen, in diesem wichtigen Bereich stärker zusammenzuarbeiten.

In der ersten Sitzung stand neben dem Kennenlernen im Vordergrund, die Arbeitsthemen festzulegen. Sie lauten:

- Erarbeitung eines Status Quo bzgl. des Angebots der Abfallberatung
- Erfahrungsaustausch über durchgeführte Projekte
- Entwicklung gemeinsamer Konzepte
- Durchführung gemeinsamer Projekte, Aktionen, Medien, Spiele für die unterschiedlichen Kommunikationskanäle für die verschiedenen Adressaten (jung bis alt)
- Erarbeitung neuer Ideen für die Abfallberatung
- Schulungen von Erwachsenen (gewerblicher Bereich, Erziehende und Lehrende)
- Nutzung der Digitalisierung in der Abfallberatung und Austausch digitaler Informationsmaterialien
- Abfallberatung speziell zu den Themen „Bioabfall“ und „Abfallvermeidung“



Foto: Adobe Stock, freshidea

Verein zur Förderung der Abfallwirtschaft Region Rhein-Ruhr-Wupper e. V.

Vereinsanschrift:

Verein zur Förderung der Abfallwirtschaft
Region Rhein-Ruhr-Wupper e. V.
c/o Stadt Düsseldorf, Umweltamt, Brinckmannstraße 7
D-40225 Düsseldorf

Geschäftsstelle des Vereins:

Verein zur Förderung der Abfallwirtschaft
Region Rhein-Ruhr-Wupper e. V.
Geschäftsstelle
Kreishaus Viersen
Rathausmarkt 3
D-41747 Viersen

Sekretariat des Vereins:

Frau G. Polle
Telefon: 02162 / 39 18 88
Telefax: 02162 / 39 18 89
E-Mail: g.polle@awrrw.de